

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Zahnmedizinische Prothetik“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 14. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Prothetik“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Modulprüfungen und Masterprüfung
§ 6	Klausuren
§ 7	Praktische Prüfungen
§ 8	Erwerb des Diploma-Abschlusses
§ 9	Zertifikat über das Diploma
§ 10	Zulassungsvoraussetzungen für das Masterkolloquium
§ 11	Masterthesis
§ 12	Masterkolloquium
§ 13	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 14	Masterurkunde
§ 15	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Anlage: Diploma Supplement

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Präambel

Die zahnmedizinische Prothetik hat sich in den vergangenen Jahrzehnten von einem zahntechnisch geprägten, auf den Ersatz von Zähnen ausgerichteten Fachgebiet zu einer präventiv orientierten restaurativen Oralmedizin entwickelt. Klinische Entscheidungsprozesse folgen einem biopsychosozialen Konzept. Durch die Praxisreife zahnärztlicher Implantate wurde das Therapiespektrum entscheidend ergänzt. Parallel dazu ist es zu einer rasanten Entwicklung der Technologien gekommen, mit der Einführung von Hochleistungswerkstoffen und computergestützten Diagnose-, Planungs- und Fertigungsverfahren. Unter den Hochschullehrern besteht Konsens, dass im Studium der Zahnmedizin nur die Grundlagen des Faches vermittelt werden können. Der Absolvent ist ohne weitere akademische Anleitung nicht in der Lage, zahnärztliche Prothetik in der ganzen Breite der Möglichkeiten zu überblicken und zu betreiben. Das gilt für die Ausbildung nach der noch gültigen Approbationsordnung aus dem Jahr 1955. Durch die vor der Einführung stehende neue Approbationsordnung wird dieser Aspekt noch verstärkt werden. Aus diesem Grund ist die Einführung eines strukturierten akademischen Masterstudienganges zur Qualitätssicherung dringend geboten.

§ 1*

Ziele des Weiterbildungsstudiums

(1) Das Studium soll eine berufsbezogene und wissenschaftliche Weiterbildung in zahnärztlicher Prothetik auf Spezialistenniveau bieten. Studierende erwerben in dem Studiengang umfassende Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der oralmedizinischen Rehabilitation unter Anwendung strukturierter systematischer Sanierungskonzepte. Sie erwerben Kompetenzen in der wissenschaftlichen Bewertung und klinischen Anwendung von zahnärztlichen und dentaltechnologischen prothetischen Verfahren. Dabei werden die ganze Breite des Fachgebietes und relevante Aspekte angrenzender Disziplinen abgebildet. Aus diesen Gründen beinhaltet das Studium zwei Schwerpunkte:

1. Einen wissenschaftlich-theoretischen Schwerpunkt, in dem die Studierenden einen umfassenden Überblick über das wissenschaftliche Fundament und das moderne diagnostische und therapeutische Spektrum erhalten. Zugleich erwerben sie Kompetenzen, sich mit den verschiedenen Verfahren systematisch auseinanderzusetzen und sie zu bewerten.
2. Einen praxisbezogenen Schwerpunkt, in dem die Studierenden ihre Kenntnisse unter praxisorientierten Bedingungen umsetzen, evaluieren und dokumentieren, wobei Patienten nach den erlernten Verfahren und Standards zu diagnostizieren und prothetisch zu rehabilitieren sind.

(2) Der wissenschaftlich-theoretische Schwerpunkt bildet die Grundlagen und liefert vertiefende Hintergrundinformationen zu den im praktischen Teil zu erwerbenden Kompetenzen. Er fokussiert auf die Punkte

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

1. Systematik der oralmedizinischen Rehabilitation
2. Entwicklung, Vorbereitung und Umsetzung komplexer prothetischer Lösungen
3. wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse
4. wissenschaftliche Hintergründe der einzelnen klinischen und technologischen Verfahren und der dabei angewendeten Biomaterialien.

(3) Der praxisbezogene Schwerpunkt fokussiert auf den Erwerb klinisch-praktischer Kompetenzen in der komplexen prothetischen Rehabilitation, wobei die ganze Vielfalt moderner prothetischer Verfahren abgebildet werden soll. Spezielle Schwerpunkte sind dabei:

1. Maximale Präzision in der zahnärztlichen Umsetzung invasiver Behandlungsmaßnahmen
2. Anwendung des gesamten Spektrums moderner Diagnostik- und Therapieverfahren in der zahnärztlichen Praxis unter besonderer Berücksichtigung differenzialtherapeutischer Erwägungen
3. Integration von Behandlungsstrategien in den Praxisalltag (Optimieren von Workflow-Prozessen, etc.) einschließlich Teamwork und vernetztes Arbeiten mit dem zahntechnischen Labor
4. Spezielle Gesichtspunkte bei bestimmten Patienten- und Risikogruppen (Senioren, Kiefer- und Gesichtsversehrte, Patienten mit psychischen Störungen)

(4) Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sollen die Studierenden mit der Anfertigung einer Masterthesis, die bewertet wird, nachweisen. Sind alle wissenschaftlich-theoretischen und praxisbezogenen Teile des Studiums erfolgreich absolviert, erhalten die Studierenden die Qualifikation zum Erwerb des Masters of Science in Zahnmedizinischer Prothetik.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Zahnmedizinische Prothetik“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium ist berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig und ist mit Wahlmöglichkeiten betreffend Terminen und Orten der Lehrveranstaltungen ausgestattet.

(3) Für den Erwerb des Masters ist eine Studiendauer von ca. 2 ½ Jahren inklusive Masterthesis vorgesehen. Das Diploma kann nach Abschluss der betreffenden Module von ca. einem Jahr (2 Semestern) erworben werden.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1800 Stunden. Auf die Masterarbeit entfallen 660 Stunden (22 Leistungspunkte), auf das Masterkolloquium 30 Stunden (1 Leistungspunkt).

(5) Die erforderliche Arbeitsbelastung für den Erwerb des Diplomas beträgt 660 Stunden (22 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Approbation als Zahnarzt besitzt,
2. nach der Approbation und vor Zulassung zum Studium mindestens ein Jahr als Zahnarzt gearbeitet hat und
3. alle Entgelte des Weiterbildungsstudiums entrichtet hat und die Bewerbungsunterlagen gemäß § 5 Abs. 2 StO vollständig vorgelegt hat.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss, der auf der Homepage des Studienganges bekannt gegeben wird, vollständig im Weiterbildungsbüro eingereicht sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Kapazität des Studienganges werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt

(3) § 3 Abs. 2 GPO BMS findet keine Anwendung.

§ 4 Module

(1) Fünf Modulararten werden angeboten: ein Orientierungsmodul, Grundlagenmodule, Kernmodule, Aufbaumodule und ein Prüfungsmodul (Masterkolloquium). Je nach Umfang des Lerninhaltes können die Module auch als aufeinander aufbauende Module in zeitlich definierter Reihenfolge angeboten beziehungsweise zu inhaltlich und formal zusammenhängenden Clustern zusammengefasst werden. Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls und des Prüfungsmoduls gibt es für jedes Modul einen verantwortlichen Dozenten (Modulprovider).

(2) Das Orientierungsmodul beinhaltet eine Einführung in die zahnmedizinische Prothetik sowie eine Studienberatung. Die Teilnahme an diesem Modul ist Voraussetzung für das weitere Ausbildungsprogramm mit dem Ziel eines Diploma- oder Masterabschlusses. Das Orientierungsmodul hat keine anrechenbare Arbeitsbelastung und wird nicht geprüft. Ihm werden deswegen keine Leistungspunkte zugeordnet.

(3) Die Grundlagenmodule können zu Propädeutika zusammengefasst werden. Das Grundlagenmodul „Grundlagen der zahnmedizinischen Prothetik: Oralmedizinische Rehabilitation, Sanierungskonzepte, klinische Strategien“ besteht aus 20 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 40 Stunden „Homework/Workplace-Learning“ (darin enthalten: 10 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung). Die Grundlagenmodule „Grundlagen der klinischen Dokumentation“ und „Wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse“ haben 20 Stunden theoretisch-praktische Unterweisung zuzüglich 40 Stunden „Homework/Workplace-Learning“ (darin enthalten: 10 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Grundlagenmodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regelprüfungstermin
1.	Grundlagen der zahnmedizinischen Prothetik: Oralmedizinische Rehabilitation, Sanierungskonzepte, klinische Strategien	60	1	2	1. Sem.
2.	Grundlagen der klinischen Dokumentation	60	1	2	1. Sem.
12.	Wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse	60	3	2	3. Sem.

Die Module 1 und 2 sind Pflichtmodule für den Abschluss „Diploma“ und „Master“, zusätzlich muss für den Masterabschluss das Modul 12 belegt werden. Die Grundlagenmodule dienen dem Erwerb einer Vorqualifikation als Voraussetzung für eine sinnvolle Vorbereitung auf die Kern- beziehungsweise Aufbaumodule. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Prothetik diese Leistungen anerkannt und gemäß dem Workload mit den Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(4) Die Kernmodule sind klinisch ausgerichtet. In ihnen wird die Grundlage für die Anwendung von Kenntnissen und deren Umsetzung in den Klinik/Praxis- Alltag vorbereitet. Die Module mit der Nummern 3 bis 6 und 9 bis 11 bestehen aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning“ (darin enthalten: 10 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung). Die Module Nr. 7 und 8 haben 20 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 40 Stunden „Workplace-Learning“ (darin enthalten: 10 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Kernmodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regelprüfungstermin
3.	Hochpräzision in Präparation und Abformung	60	1	2	1. Sem.
4.	State of the Art in Funktion und Okklusion	60	1	2	1. Sem.
5.	Biomaterialien, Biokompatibilität, Ma-	60	1	2	1. Sem.

6.	terialunverträglichkeit Stand der modernen dentalen Technologie, Interaktionen in der interprofessionellen Kooperation	60	1	2	1. Sem.
7.	Versorgung ausgedehnter Zahnhartsubstanzdefekte und festsitzende Restaurationen: Kronen, Teilkronen, Veneers, Stiftaufbauten, zahngetragene Brücken	60	2	2	2. Sem.
8.	Versorgungen im Lückengebiss: Teilprothetik mit Gussklammern und verschiedenen Präzisionsattachments, Teleskoptechniken	60	2	2	2. Sem.
9.	Totalprothetik für Fortgeschrittene	60	2	2	2. Sem.
10.	Implantatprothetik I: Planung, Einzelzahnversorgungen, Zahngruppeneinsatz	60	2	2	2. Sem.
11.	Implantatprothetik II: Versorgungen im stark reduzierten Lückengebiss und im zahnlosen Kiefer	60	2	2	2. Sem.

Die Kernmodule sind für den Abschluss Diploma und für den Abschluss Master obligat. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Prothetik auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Basismodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(5) Die Aufbaumodule sind weiterführende Module, die einer Vertiefung der in den Grund- und Kernmodulen erworbenen Kenntnisse dienen sollen. Jedes Modul besteht aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning“ (darin enthalten: 10 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Aufbaumodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regelprüfungstermin
13.	Hochästhetische Prothetik	60	3	2	3. Sem.
14.	Perioprothetik	60	3	2	3. Sem.
15.	Oralmedizinische Rehabilitation von Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen	60	3	2	3. Sem.
16.	Psychosomatik, Geroprothetik	60	4	2	4. Sem.
17.	Kiefer- und Gesichtsprothetik	60	4	2	4. Sem.
18.	Fallplanungsseminar	60	4	2	4. Sem.

Aufbaumodule sind für den Erwerb des Masterabschlusses Pflicht. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Auf-

baumodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

§ 5 Modulprüfungen und Masterprüfung

(1) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls wird jedes Modul gemäß § 4 durch eine Klausur (§ 6) sowie praktische Aufgaben und Übungen (§ 7) des „Workplace-Learnings“ abgeprüft.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des jeweiligen Moduls sowie die im „Workplace-Learning“ des Moduls gemäß Modulkatalog vorgegebenen Übungen und Aufgaben beziehungsweise die Präsentation von durchdokumentierten Patientenfällen, die mit den erlernten Methoden und Techniken befundet, diagnostiziert und gegebenenfalls therapiert wurden. Zu Beginn des Unterrichts in einem Modul gibt der Dozent bekannt, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.

(4) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die gemäß Modulkatalog vorgesehene Aufgabe oder Übung beziehungsweise die Präsentation der Verlaufsdokumentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Die Modulprüfung ist im Anschluss an die Präsenzlehre zu absolvieren (Regelprüfungstermin). Abweichend werden bei Modul 18 Kurzpräsentationen von Patientenfällen während des Verlaufs des Moduls bewertet.

(6) Abweichend von der Regelung in § 24 Abs. 2 GPO BMS kann eine Modulprüfung zur Notenverbesserung im Rahmen des Freiversuchs nicht wiederholt werden.

(7) Die Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und dem Masterkolloquium.

§ 6 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat in begrenzter Zeit nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse über die im Modul vorgestellten Methoden der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion besitzt.

(2) Eine Klausur dauert 45 Minuten. In ihr werden 15 Fragen in Multiple-Choice-Form gestellt.

(3) Im Weiterbildungsbüro wird ein gültiger Antwortschlüssel mit den richtigen Antworten hinterlegt. Alternativ können auch, wenn sich bestimmte Inhalte des Moduls nicht in

multiple-choice-Form abbilden lassen, Fragen gestellt werden, die eindeutig stichwortartig beantwortet werden können.

(4) Die Klausuren werden im Weiterbildungsbüro gemäß gültigem Antwortschlüssel ausgewertet. Das Auswertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich zu informieren.

(5) Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die MC-Klausur:

15 und 14 richtige Antworten	1,0 = sehr gut
13 und 12 richtige Antworten	2,0 = gut
11 und 10 richtige Antworten	3,0 = befriedigend
9 und 8 richtige Antworten	4,0 = ausreichend
7 bis 0 richtige Antworten	5,0 = nicht ausreichend

§ 7 Praktische Prüfungen

(1) In den praktischen Aufgaben und Übungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die im Modul vermittelten Kenntnisse über die vorgestellten Methoden der Zahnmedizinischen Prothetik beherrscht und anhand von Aufgaben und Übungen im „Homework“ oder „Workplace-Learning“ umsetzen kann. Entsprechendes gilt für die Präsentation von dokumentierten Patientenfällen. Abweichend werden im Modul 18 nach § 5 Abs. 3 Kurzpräsentationen von Patientenfällen bewertet, die vor dem Modul als Homework angefertigt wurden.

(2) Für die Bewältigung der Prüfungsaufgaben hat der Kandidat vier Wochen Zeit. Die Anfertigung der „Homework“-Aufgabe beziehungsweise die Patientendokumentation schickt der Prüfling an das Weiterbildungsbüro.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 sind sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 GPO BMS und werden vom Modulprovider bewertet. Bei Wiederholungsprüfungen sind zwei Prüfer vorgesehen: der eine soll der Modulprovider sein, der andere hauptberuflich als Wissenschaftler an der Universität Greifswald tätig sein.

(4) Nach Eingang der Prüfungsleistungen (Absatz 2) sollen die Prüfer vier Wochen Zeit haben, die Prüfungsleistungen zu bewerten. Spätestens zwei Wochen nach Festsetzung der Note ist das Ergebnis dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 8 Erwerb des Diploma-Abschlusses

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 22 Leistungspunkten und Absolvierung folgender Module erworben:

1. Grundlagen der zahnmedizinischen Prothetik: Oralmedizinische Rehabilitation, Sanierungskonzepte, klinische Strategien (2 Leistungspunkte)

2. Grundlagen der klinischen Dokumentation (2 Leistungspunkte)
3. Hochpräzision in Präparation und Abformung (2 Leistungspunkte)
4. State of the Art in Funktion und Okklusion (2 Leistungspunkte)
5. Biomaterialien, Biokompatibilität, Materialunverträglichkeit (2 Leistungspunkte)
6. Stand der modernen dentalen Technologie, Interaktionen in der interprofessionellen Kooperation (2 Leistungspunkte)
7. Versorgung ausgedehnter Zahnhartsubstanzdefekte und festsitzende Restaurationen: Kronen, Teilkronen, Veneers, Stiftaufbauten, zahngetragene Brücken (2 Leistungspunkte)
8. Versorgungen im Lückengebiss: Teilprothetik mit Gussklammern und verschiedenen Präzisionsattachments, Teleskoptechniken (2 Leistungspunkte)
9. Totalprothetik für Fortgeschrittene (2 Leistungspunkte)
10. Implantatprothetik I: Planung, Einzelzahnversorgungen, Zahngruppenersatz (2 Leistungspunkte)
11. Implantatprothetik II: Versorgungen im stark reduzierten Lückengebiss und im zahnlosen Kiefer (2 Leistungspunkte)

§ 9

Zertifikat über das Diploma

(1) Auf Antrag stellt das Prüfungssekretariat ein Zertifikat über das Diploma aus. Dem Antrag sind die Nachweise über die in § 8 genannten Voraussetzungen beizufügen. Dieses gilt auch für Studierende, die im Masterstudiengang eingeschrieben sind.

(2) Das Zertifikat wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für das Masterkolloquium

(1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. die in § 8 genannten Module erfolgreich absolviert hat,
 2. die in Absatz 2 genannten Module erfolgreich absolviert hat und
 3. an einer Kongressveranstaltung über zahnmedizinische Prothetik mit mindestens 18 Stunden fachlichem Kongressprogramm teilgenommen hat. Unter Berücksichtigung auch der Vor- und Nachbereitung wird hierfür 1 Leistungspunkt vergeben.
- und somit mindestens 37 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Gemäß Absatz 1 setzt die Zulassung zur Masterprüfung das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgenden Module voraus:

12. Wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse (2 Leistungspunkte)
13. Hochästhetische Prothetik (2 Leistungspunkte)

14. Perioprothetik (2 Leistungspunkte)
15. Oralmedizinische Rehabilitation von Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen (Leistungspunkte)
16. Psychosomatik, Geroprothetik II (2 Leistungspunkte)
17. Kiefer- und Gesichtsprothetik (2 Leistungspunkte)
18. Fallplanungsseminar (2 Leistungspunkte)

§ 11 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Zahnmedizinische Prothetik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterthesis kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Das Thema der Masterthesis ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Bestehen der letzten Modulabschlussprüfung auszugeben. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterthesis muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Weiterbildungsbüro vorliegen
- (4) Die Masterthesis wird berufsbegleitend angefertigt. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Monate. Ihr Umfang soll 50 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten. Für sie gibt es 22 Leistungspunkte.
- (5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Weiterbildungsbüro einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (6) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Weiterbildungsbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterthesis sein (§ 11 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterthesis ist nur bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewerten.

§ 12 Masterkolloquium

Die Masterthesis ist vor drei Prüfern, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, mündlich im Rahmen eines Kolloquiums (Masterkolloquium) mit wissenschaftlicher Diskussion zu verteidigen. Zugleich soll der Kandidat sein Verbundwissen auf dem Gebiet der Zahnmedizinischen Prothetik auf Grundlage der erfolgreich absolvierten Module nachweisen und mindestens einen durchdokumentierten Patientenfall präsentieren. Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Die Prüfer bewerten die Präsentation der Ergebnisse, die Darstellung des Patientenfalls und die wissenschaftliche Diskussion. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Nach erfolgreichem Bestehen des Masterkolloquiums wird ein Leistungspunkt vergeben.

§ 13 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Durchschnitt aus den beiden Bewertungen für die Masterthesis und der Bewertung des Masterkolloquiums bildet die Gesamtnote.

(2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahrganges ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades (Master of Science, MSc) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Februar 2008 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juli 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 14. Juli 2008.

Greifswald, den 14. Juli 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1354

Anhang: Qualifikationsziele der Module:

Modul 1: Grundlagen der zahnmedizinischen Prothetik: Oralmedizinische Rehabilitation, Sanierungskonzepte, klinische Strategien

Die Studierenden werden mit einer multidimensionalen, ganzheitlichen Sicht der oralmedizinischen Rehabilitation vertraut gemacht. Es werden eingehende Kenntnisse über die Struktur komplexer Sanierungskonzepte vermittelt. Durch Übungen und praktische Umsetzung im Rahmen des Workplace-Learning erwerben sie Kompetenz in der systematischen Umsetzung eines synoptischen Behandlungskonzeptes, in der Durchführung von klinischen Entscheidungsprozessen und in der präprothetischen Sanierung. Außerdem erwerben die Studierenden Kompetenz in der Formulierung von langfristig ausgerichteten Betreuungs- und Behandlungsstrategien in verschiedenen Lückengebissituationen.

Modul 2: Grundlagen der klinischen Dokumentation

Die Studierenden werden umfassend über die Grundlagen der klinischen Dokumentation informiert (einschließlich digitaler Dentalfotografie). Sie erlangen mittels praktischer Übungen die Fertigkeit, Patientenfälle digital zu dokumentieren und zu präsentieren.

Modul 3: Hochpräzision in Präparation und Abformung

Die Studierenden erwerben durch theoretische und praktische Unterweisungen und Übungen Kompetenz in fortgeschrittenen Methoden der Zahnpräparation inklusive mikroskopgestützter Verfahren. Sie erwerben Kompetenz in modernen Abformverfahren für festsitzenden, abnehmbaren und implantatgetragenen Zahnersatz. Besonderer Wert wird auf die Abgrenzung der Indikationen gelegt.

Modul 4: State of the Art in Funktion und Okklusion

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Berücksichtigung funktioneller Aspekte in der präprothetischen Sanierung und der prothetischen Therapie. Sie erwerben Kompetenz in der Funktionsdiagnostik, der Anwendung verschiedener manueller und elektronischer Registrier- und Artikulatorsysteme und in der Okklusionsgestaltung von Zahnersatz.

Modul 5: Biomaterialien, Biokompatibilität, Materialunverträglichkeit

Den Studierenden wird ein umfassender Überblick über die in der Prothetik verwendeten Biomaterialien gegeben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Bewertung der Biokompatibilität und Unverträglichkeitsreaktionen. Sie erwerben detaillierte Kenntnisse in den Eigenschaften der Werkstoffe und erwerben Kompetenz in der differenzialtherapeutischen Entscheidung.

Modul 6: Stand der modernen dentalen Technologie, Interaktionen in der interprofessionellen Kooperation zwischen den Akteuren

Den Studierenden wird ein umfassender Überblick über den aktuellen Stand moderner dentaler Technologie mit dem Schwerpunkt CAD/CAM-Verfahren und Hochleistungskeramiken gegeben. Sie werden mit den verschiedenen Methoden vertraut gemacht und erwerben Kompetenz in der Auswahl dentaltechnologischer Verfahren in speziellen Patientensituationen und in der professionellen Kooperation. In Hands-on-Elementen werden einzelne Verfahren exemplarisch veranschaulicht.

Modul 7: Versorgung ausgedehnter Zahnhartsubstanzdefekte und festsitzende Restaurationen: Kronen, Teilkronen, Veneers, Stiftaufbauten, zahngetragene Brücken

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Differenzialindikation und der klinischen Behandlung mit den verschiedenen Formen von Einzelzahnrestaurationen. Einen besonderen Raum nehmen vollkeramische Restaurationen, Veneertechniken und adhäsive Befestigung ein. Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung, Konstruktion und klinischen Behandlung bei den verschiedenen Formen von Brückenzahnersatz. Dabei spielen Pfeilerselektion, Konstruktionsprinzipien und die Differenzialindikation verschiedener Brückenformen eine wichtige Rolle. Extensions-, Adhäsiv- und Vollkeramikbrücken werden gesondert und eingehend abgehandelt.

Modul 8: Versorgungen im Lückengebiss: Teilprothetik mit Gussklammern und verschiedenen Präzisionsattachments, Teleskoptechniken

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung und klinischen Behandlung mit den verschiedenen Formen von Teilprothesen, die mit Gussklammern oder Präzisionsattachments verankert werden. Dabei werden nicht nur traditionelle mitteleuropäische Konstruktionen sondern auch nordamerikanische Prothesendesigns einbezogen. Die einzelnen Indikationsgebiete werden gegeneinander abgegrenzt. Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung, Konstruktion und klinischen Behandlung unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von teleskopierenden Teilprothesen. Sie erwerben Kompetenz in speziellen Behandlungsschritten sowie in der differenzierten fallbezogenen Planung von Behandlungsabläufen.

Modul 9: Totalprothetik für Fortgeschrittene

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung und klinischen Behandlung von zahnlosen Patienten mit schleimhautgelagerten Prothesen. Dabei werden in Theorie und praktischen Übungen Kompetenzen in allen Behandlungsschritten unter Einbeziehung von Verfahrensvarianten, insbesondere der Registriertechnik und Okklusionsgestaltung, erworben. Besonderer Wert wird auf das Nachregistrieren (Remontage) gelegt.

Modul 10: Implantatprothetik I. Planung, Einzelzahnversorgungen, Zahngruppenersatz.

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung und klinischen Behandlung mit implantatgetragenen Versorgungen zum Einzelzahn- und Zahngruppenersatz. Sie erwerben Kompetenz in den speziellen Behandlungsmaßnahmen wie Abutmentauswahl oder Befestigung sowie Kenntnisse bzgl. verschiedener gängiger Implantatsysteme. Systemimmanente Besonderheiten werden in praktischen Übungen erarbeitet und bzgl. ihrer klinischen Bedeutung diskutiert.

Modul 11: Implantatprothetik II. Versorgungen im stark reduzierten Lückengebiss und im zahnlosen Kiefer

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der systematischen Planung und klinischen Behandlung mit implantatgetragenen und –gestützten Versorgungen im stark reduzierten Lückengebiss und im zahnlosen Kiefer. Ein Schwerpunkt liegt auf der Differenzialindikation und dentaltechnologischen Gestaltung.

Modul 12: Wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse

Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur wissenschaftlichen Recherche mit Blick auf Kriterien der evidenzbasierten Medizin. Sie erlangen Kompetenz in der Nutzung von Literaturdatenbanken. Die Studierenden erlernen an Beispielen, wissenschaftliche Recherchen selbständig durchzuführen. Sie erlernen zudem grundlegende Fertigkeiten, Daten aus wissenschaftlichen Studien zu bewerten und mit geeigneten statistischen Methoden zu analysieren.

Modul 13: Hochästhetische Prothetik

Die Studierenden erwerben detaillierte Kenntnisse bezüglich der Determinanten der orofazialen Ästhetik. Sie erwerben Kompetenz in der konsequenten Anwendung ästhetischer Prinzipien in der Zahnersatzplanung und deren Realisierung in der definitiven Therapie.

Modul 14: Perioprothetik

Die Studierenden erwerben spezielle detaillierte Kenntnisse bezüglich traditioneller und progressiver Behandlungsstrategien im parodontal vorgeschädigten Gebiss. Dabei werden spezielle Varianten abnehmbarer Versorgungen ebenso wie festsitzende Versorgungen mit und ohne Implantate einbezogen. Sie erwerben Kompetenz in der klinischen Versorgung dieser Patientenklientel.

Modul 15: Oralmedizinische Rehabilitation von Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen

Die Studierenden erwerben detaillierte Kenntnisse zu Behandlungsstrategien im Rahmen der komplexen Rehabilitation von Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen. Einen breiten Raum nehmen die spezielle Vorbehandlung, die Reevaluationsphasen und die Umsetzung von definitiven prothetischen Lösungen ein.

Modul 16: Psychosomatik, Geroprothetik

Die Studierenden erwerben spezielle Kenntnisse auf den Gebieten Psychosomatik und Geroprothetik. Sie erwerben Kompetenz in der Diagnostik und Führung von Patienten mit psychosomatischen Störungen. Sie erwerben Kompetenz in der Planung und prothetischen Behandlung bei Älteren.

Modul 17: Kiefer- und Gesichtsprothetik

Die Studierenden erwerben spezielle detaillierte Kenntnisse bezüglich kiefer- und gesichtsversehrter Patienten. Sie erwerben Kenntnisse und teilweise Kompetenz in der prothetischen Rehabilitation mit Defektprothesen und Epithesen. Außerdem erwerben sie Kenntnisse in der Herstellung schlafmedizinischer Apparaturen.

Modul 18: Fallplanungsseminar

Die Studierenden praktizieren und präsentieren die bisher erworbenen Kompetenzen anhand von Patientenfällen.